



**Kreis
Paderborn
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

H&P Windkraft GmbH & Co. KG WKA Roenickerfeld
Teichweg 10
33100 Paderborn

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6662
Fax: 05251 308-6699

borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 42051-19-600

Datum: 08.06.2020

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP3 mit einer Nabenhöhe von 135,31 m, einem Rotordurchmesser von 127,00 m und einer Nennleistung von 4.000 kW

Antragsteller H&P Windkraft GmbH & Co. KG WKA Roenickerfeld, Teichweg 10, 33100 Paderborn

Grundstück Paderborn, Feldflur

Gemarkung Benhausen
Flur 8
Flurstück 11

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP3 in Paderborn - Benhausen

I. TENOR

Auf den Antrag vom 11.11.2019 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP3 erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP3 mit einer Nabenhöhe von 135,31 m und einem Rotordurchmesser von 127,00 m und einer elektrischen Leistung von 4.000 kW.

Standort:

WEA 07: Feldflur im Außenbereich der Stadt Paderborn
Gemarkung Benhausen,
Flur 8, Flurstück 11

Genehmigter Umfang der Anlage und der ihres Betriebes:

Anlage	Typ	East / North	Leistung/ Modus	Betriebszeit
WEA 07	Enercon E-126 EP3	32489305/5730579	4.000 kW Modus 0s	06.00 - 22.00 Uhr
WEA 07	Enercon E-126 EP3	32489305/5730579	2.000 kW BM 2.000 kW/s	22.00 - 06.00 Uhr

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung:	Enercon E-126 EP3
Leistung:	4.000 kW
Rotordurchmesser:	127,00 m
Nabenhöhe:	135,31 m
Gesamthöhe:	198,81 m
Turmbauart:	Modularer Stahlurm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von

155.000,00 EUR

(i. W. einhundertfünfundfünfzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte beschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Bürgschaftsurkunde dem Kreis Paderborn vorgelegt und von dort der Eingang schriftlich bestätigt wurde.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Rückbau von zwei Altanlagen

Die Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP3 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Altanlagen vom Typ Vestas V-66 mit einer Nabenhöhe von jeweils 67,0 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf den Grundstücken Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstücke 11 und 12 (interne Bezeichnungen Q45 und Q46) vollständig zurückgebaut und die zugehörigen Fundamente vollumfänglich entfernt wurden. Der Rückbau ist der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

3. Außerbetriebnahme weiterer Altanlagen

Die Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP3 darf weiterhin erst in Betrieb genommen werden, wenn die Altanlagen vom Typ Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von jeweils 66,8 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf den Grundstücken Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 83, 77 und 91 (interne Bezeichnungen Q29 und Q30) sowie einer Altanlage vom Typ Vestas V-66 mit einer Nabenhöhe von 67,0 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf dem Grundstück Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 66 (interne Bezeichnungen Q63) vollständig außer Betrieb genommen wurden. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen.

4. Ersatzgeldzahlung

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **49.021,62 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-20-20052**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

B) Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

C) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

D) Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten.
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter)
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.

5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
6. Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

Schallleistungsbegrenzung für die Windenergieanlage

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

7. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-Pro GmbH&Co.KG SG-120819-1012-RP-A vom 12.08.2019 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe D0685475-2 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 07, E-126 EP3 TES; max. Leistung 2.000 kw											
Modus BM 2000 kW _s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,3	92,1	95,0	97,0	96,7	94,0	85,2	64,2	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,0	93,8	96,7	98,7	98,4	95,7	86,9	65,9			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,4	94,2	97,1	99,1	98,8	96,1	87,3	66,3			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Immissionsrichtwerte

8. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und anderen Anlagen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP 32	tagsüber 50 dB(A)	nachts 35 dB(A)
IP 30, 31	tagsüber 52,5 dB(A)	nachts 37,5 dB(A)

Aufschiebung des Nachtbetriebs

9. Die Windenergieanlage WEA 07 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs ENERCON E-126 EP3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des AL-Pro GmbH&Co.KG SG-120819-1012-RP-A vom 12.08.2019 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 07 die für sie in der Schallprognose des AL-Pro GmbH&Co.KG SG-120819-1012-RP-A vom 12.08.2019 ermittelten und ab Seite 87 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 11 zu überprüfen.

Abnahmemessung

10. Für die WEA 07 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend der Nebenbestimmung 11 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender

FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-Pro GmbH&Co.KG SG-120819-1012-RP-A vom 12.08.2019 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 07 die für sie in der Tabelle ab Seite 129 der Schallprognose der AL-Pro GmbH&Co.KG SG-120819-1012-RP-A vom 12.08.2019 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Schattenwurfbegrenzung

12. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH LaPh-2029-17 vom 17.09.2019 geht davon aus, dass die zulässige Schattenwurfdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) an den relevanten Immissionspunkten bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft wird. Eine weitere Beschattung durch die beantragte Anlage an folgenden Immissionspunkten ist daher an keinem der Immissionspunkte zulässig. Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.

IP Am Gottebach 12
IP Am Gottebach 14
IP Am Gottebach 16
IP Am Gottebach 18
IP Am Gottebach 22
IP Am Henkelberge 116
IP Im Knick 39,41
IP Im Knick 65
In der Drift 20

13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannte Nebenbestimmung eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine

meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.

15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Ziffer 12 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Eiswurf

17. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Der Abstand der Windkraftanlage ist kleiner als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Dies gilt im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als nicht ausreichend.
18. Deshalb ist die Windkraftanlage mit einem Eiserkennungssystem und Blattheizung ausgestattet. Das Eiserkennungssystem dient dem Zweck, dass die Anlage bei erkannter Vereisung der Rotorblätter abgeschaltet wird. Das Eis wird dann von den Blättern der stehenden/ trudelnden Anlage abfallen, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen wird.
19. Im Bereich unter dieser Windkraftanlage mit dieser technischen Einrichtung ist deshalb durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
20. Das Gutachten des TÜV EnSys über die Funktionalität von Eiserkennungssystemen durch das Enercon Kennlinienverfahren Nr. 8111 881 239 Rev. 5 ist Bestandteil der Genehmigung und beim Betrieb zu beachten.
21. Jede Änderung der Randbedingungen erfordert eine Neubewertung in einer Begutachtung.

Turbulenzintensität

22. Die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung der I17 Wind vom 01.11.2019 kommt mit der angenommenen Hauptwindhäufigkeit zu dem Ergebnis, dass die Standsicherheit der geplanten Anlage und die Standsicherheit be-

nachbarter Anlagen durch das Hinzukommen der Windkraftanlage nicht gefährdet ist. Die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität nach DIBt 2012 für die als Bestand zu betrachtenden Anlagen am Standort Benhausen auch nach Zubau wurden nachgewiesen.

23. Die als Bestand zu betrachtende Anlage W8 (01368-10-14) weist Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität auf, die durch den Zubau von W1 erhöht werden. Um die Standorteignung der Anlage W8 auch nach Zubau nachzuweisen, ist folgende Betriebseinschränkung für die W1 notwendig.

Anlage	Intervall [°]	Geforderter Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
W1	151,0° ± 18.9°	Minimaler Pitchwinkel 2°	$v_{in} - 7.5$

Standicherheit

24. Vor Baubeginn ist eine Typenprüfung der Windenergieanlage vorzulegen.

Brandschutz

25. Bei der Windkraftanlage handelt es sich um einen Sonderbau gem. § 50 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW. Das beigefügte Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

Wasser- und Abfallrecht

26. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn – Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.

27. Zur Geländeauffüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Natur- und Landschaftsrecht

Bauausführung

28. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/ bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel, somit außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchzuführen sind

und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

29. Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich der Mastfüße ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer höher wüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

30. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd oder Ernte auf folgenden Feldern abzuschalten:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Benhausen	8	11 und 12

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- a) Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber).
- b) Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der Windenergieanlage ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis 2 Tage nach Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber). (Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum liegt, kann die Abschaltung alternativ am Tag der Ernte und den beiden darauffolgenden Tagen, sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen erfolgen.) Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
31. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Diese Maßnahmenwirksamkeit ist zudem in einem maßnahmenbezogenen Monitoring zu überwachen.
32. Die Termine der o. g. landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse (Mahd, Ernte, Stoppelbearbeitung, Stoppelumbruch) auf den o. g. Flurstücken sowie die Betriebs- und Abschaltzeiten der Windenergieanlage sind jährlich zu dokumentieren und der

unteren Naturschutzbehörde bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

33. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.
34. Die Anlage ist unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des in dem Genehmigungsbescheid Az. 41141-16-600 vom 17.10.2016 mit der Auflage Nr. 30 festgesetzten Gondelmonitoring mit den zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegten Abschaltbedingungen zu betreiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).
35. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ in Gondelhöhe, kein Niederschlag und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel in Gondelhöhe wie folgt: Anwendung der in dem ProBat-Gesamtbericht (erstellt am: 14.11.2019 von: ecoda Umweltgutachten, Version 6.2; Anhang I zum Ergebnisbericht Höhenmonitoring zur Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe im Jahr 2017/19 und 2018 im Windpark Benhausen (Stadt Paderborn), Büro ecoda Umweltgutachten, November 2019, gesehen/geprüft 03.06.2020) für die einzelnen Monate und Nachtanteile angegebenen optimierten Cut-in Windgeschwindigkeiten. Sie liegt zwischen 1,6 und 6,8 m/s. Alternativ ist, falls keine Programmierung des Betriebs der Windenergieanlage möglich ist, eine Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von $< 5,9\text{ m/s}$ vorzunehmen.
36. Sollte die Übertragung wieder erwarten nicht möglich sein, so gilt die umfassenden Abschaltung gemäß Leitfaden:
Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
37. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

38. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Az: 45-60-00 / III-487-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

39. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).

40. An Steigeisengängen und Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruheböden vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind (Ziffer 4.6.2 Abs. 5 der ASR A1.8 „Verkehrswege“).

41. In der Gondel der WEA ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandkasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Punkt 4 der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

42. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (Ziffer 8.2.2 BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“).

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

43. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m – weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (R 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

44. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser

Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf anhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

45. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 d Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/ rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/ rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.
46. Die Nachtkennzeichnung der WEA'en erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
47. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
48. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotations Scheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
49. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
50. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 8.1.
51. Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorhaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung

mung der Bezirksregierung Münster erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

52. Bei der Ausrüstung der WEA'en mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicher zu stellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
53. Die Tagesfeuer oder das Feuer W rot, bzw. Feuer W rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
54. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
55. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
56. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
57. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf Ersatzstromnetz umschalten.
58. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
59. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
60. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung in-

nerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

61. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
62. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
63. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES und/ oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
64. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
65. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
66. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
67. Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird erwartet, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster un- aufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Az. 26.01.01.07 Nr. 124-19** bekanntgegeben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min, Sek. mit Angabe s Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuernng meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 11.11.2019 hat die H&P Windkraft GmbH & Co. KG WKA Roenickerfeld die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon E-126 EP3 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU in Verbindung mit dem Sauerland/Paderborn-Gesetz der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die Windenergieanlage ist im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 1.6.2 aufgeführt; zudem sind die Anlagen der Ziffer 1.6. 2. der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Die Antragstellerin hat gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Damit war für das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung, das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG am 27.11.2019 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet sind öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach vom 04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (03.02.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich und zur Niederschrift beim Kreis Paderborn oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für das Vorhaben anberaumte Erörterungstermin wurde abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Paderborn als Trägerin der Planungshoheit und Bauordnungsbehörde,

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- dem Landesbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Münster,
- der Bezirksregierung Detmold
- der Bundesnetzagentur

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Der hier in Rede stehende Windenergieanlagenstandort liegt innerhalb einer Windkonzentrationszone des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn. Mit Urteil vom 17.01.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Ausschlusswirkung der Windkonzentrationszonen der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig, da eine Nichtzulassungsbeschwerde der Revision des Urteils seitens der Stadt Paderborn beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem beantragten Vorhaben hat die Stadt Paderborn mit Schreiben vom 13.12.2019 erteilt.

Begründung der Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Zudem lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit mehr auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf 3 Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde zum einen in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt, zum anderen insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die in den vergangenen Jahren im Kreis Paderborn genehmigten Anlagen überwiegend (zu mehr als 90 %) innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb gegangen sind. Bei willkürlich aus den Daten der Bundesnetzagentur ausgewählten 150 Anlagen im Kreis Paderborn sind nur 10 nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb gegangen, sondern innerhalb eines Zeitraumes, der zwischen 13 und 17 Monaten lag. Der Zeitraum zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme betrug bei allen 150 Anlagen zusammen durchschnittlich 8,5 Monate.

Bei der Recherche der von hier erteilten Genehmigungen wurde zudem festgestellt, dass die Zeitdauer zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme unabhängig davon ist, ob eine

natürliche oder eine juristische Person Vorhabenträger ist oder es sich um Einzelanlagen oder große Windparks mit z.T. deutlich mehr als 10 Anlagen handelt.

Die gewählte Befristung von 3 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz durchgehend und in der zweiten Instanz i.d.R. innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung also als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose der AL-Pro GmbH&Co.KG SG-120819-1012-RP-A vom 12.08.2019 zu entnehmen.

Schattenwurf

Die von der Windkraftanlage verursachten Immissionen durch Schattenwurf werden in der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2019-17, 17.09.2019 betrachtet. Notwendige Betriebsbeschränkungen der Windenergieanlage wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Eingriffsregelung

Die geplante WEA liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Paderborner Hochfläche“ und ca. 1,7 km südöstlich von Benhausen im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Die Bundesstraße 64 führt in etwa 520 m Entfernung südlich an der geplanten WEA vorbei.

Das Umfeld der geplanten WEA unterliegt durch den bereits vorhandenen Windpark und die Bundesstraße 64 einer hohen Vorbelastung.

Grundsätzlich führen WEA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfarbe zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Gem. WEA-Erlass NRW sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar und sind daher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes zu kompensieren.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (ökon, 08. November 2019).

In diesem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem „Paderborner Modell“ gerechnet und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt. Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf wie folgt:

Antragsteller	Landschaftsökologische Kompensation	Landschaftsästhetische Kompensation
H & P Windkraft GmbH & Co. KG	15.434,40 €	33.587,22 €

Da dem Vorhabenträger keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben zur Verfügung stehen, ist die Zahlung einer Ersatzgeldsumme von 15.434,40 € (nach Korrektur!) erforderlich, um den Eingriff in den Naturhaushalt vollständig auszugleichen.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist der gem. Windenergieerlass berechnete Betrag von 33.587,22 € zu zahlen.

Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

In der Schlussbeurteilung gutachterlichen Vermerkes heißt es:

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Kap. 10.1 dargestellt.

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für den Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Gastvögel wie Kranich und Rohrweihe, sowie für Fledermäuse anzunehmen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße werden im AFB folgende Maßnahmen vorgesehen:

Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind lt. dem gutachterlichen Vermerk vorgesehen:

- Bauzeitenregelung
- Mastfußgestaltung
- erntebedingte Abschaltung
- Fledermausabschaltung

Den gutachterlichen Vorschlägen zur Bauzeitenregelung und Mastfußgestaltung kann weitestgehend gefolgt werden. Die vorgesehene umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2017). Gemäß

Antragsunterlagen wurde an einer benachbarten Anlage ein Gondelmonitoring durchgeführt, das auf die beantragte Anlage übertragen werden soll. Mit E-Mail vom 02.06.2020 erklärte die Antragstellerin, dass die Ergebnisse des Berichtes von der mit Az. 41141-16-600 (01) genehmigten Anlage übertragen werden soll. Diese weist die gleiche Nabenhöhe und den gleichen Rotordurchmesser auf und steht im räumlichen Zusammenhang zu der beantragten Anlage, daher werden die Daten als übertragbar angesehen.

Der vorgeschlagenen Bauzeitenregelung wird weitestgehend gefolgt. Die Bodenarbeiten im Zuge der Errichtung von WEA (Baufeldräumung) sind gemäß gutachterlichen Vorschlag außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten von Anfang März bis Ende September durchzuführen. Eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Nichteinhaltung der Bauzeitenfristen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist vom Antragsteller belegbar begründet wird und bei der UNB beantragt wird. Zudem ist hierfür von einer qualifizierten Fachkraft eine Umweltbaubegleitung für die betroffenen Bereiche durchzuführen und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

In dem AFB entspricht die Mastfußgestaltung den Vorgaben des Artenschutzleitfadens.

Der vorgeschlagene erntebedingte Abschaltung wird weitestgehend gefolgt. Bei der erntebedingten Abschaltung wurde der Radius zur Ermittlung der betroffenen Flurstücke von 100 m auf 127 m angepasst. Dies entspricht dem doppelten Rotorradius der beantragten Anlage. Der Abstand des „doppelten Rotorradius“ wird angesichts der zunehmenden Anlagendimensionen als angemessen, fachlich notwendig und leitfadenskonform angesehen. Der Leitfaden gibt einen Radius von mindestens 100 m (S. 32) vor. Um den immer größer werdenden Rotordurchmessern (RD) Rechnung zu tragen ist es notwendig den Risikobereich, also den Rotorbereich, zuzüglich eines umweltvorsorglichen Aufschlages zur Ermittlung der Flurstücke heranzuziehen.

Somit ist bei einem RD von < 100 m die Mindestvorgabe von 100 m als Radius für die Ermittlung der Flurstücke zu berücksichtigen. Bei einem RD > 100 m ist der doppelte Rotorradius (also der Rotordurchmesser) als Radius um die WEA maßgebend für die Ermittlung der betroffenen Flurstücke.

Dies hat auch das VG Minden in der mündlichen Verhandlung am 24.04.2019 gestützt. Bei der Ermittlung der relevanten Flurstücke bei einem Radius von 127 m wird im vorliegenden Fall nicht von den vom Gutachter ermittelten Flurstücken abgewichen.

FFH

In dem vorgelegten LBP kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Egge“ (DE-4319-301) gem. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von den Antragstellerinnen vorgelegten gemeinsamen UVP-Berichts für alle 5 Aktenzeichen 08.11.2019 (öKon GmbH), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 05.11.2019 (Artenschutzrechtliche Prüfung, ILB Planungsbüro Rinteln), der Schallimmissionsprognose vom 12.08.2019 (AL-PRO GmbH & Co. KG), den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten sowie der im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bei der Neuerrichtung der Enercon E 126 EP3 handelt es sich um ein Repoweringvorhaben; für diese Anlage erfolgt der Rückbau von zwei alten Vestas V 66 mit 67 m Nabenhöhe. Bei den weiteren 4 Anlagen, bei denen die Leistungserhöhung zur Nachtzeit beantragt ist, handelt es sich ebenfalls um Repoweringanlagen, die nach durchgeführter UVP 2016 genehmigt, 2017 errichtet wurden und Altanlagen ersetzen. Die Änderungen des Nachtbetriebs der 4 Anlagen können ausschließlich Auswirkungen in Bezug auf Lärm und damit auf das Schutzgut Mensch haben. Anhaltspunkte für Vorkommen lärmempfindlicher Tierarten im Vorhabensbereich liegen nicht vor.

Die Standorte der Anlagen befinden sich sämtlich innerhalb eines bestehenden Windparks südlich von Benhausen, beiderseits der Bundesstraße 64 innerhalb von Konzentrationszonen. Der Vorhabensbereich befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“. Es ist eine flachwellige Kalkhochfläche, die von Nordwest nach Südost ansteigt. Sie ist – neben der Windkraftnutzung – von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann.

Vorbelastungen bestehen durch andere Windenergieanlagen. Daneben besteht eine Belastung durch Verkehrslärm durch die Bundesstraße 64.

Während der Bauphase der neuen Anlage kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Daneben verursachen die Windenergieanlagen Infraschall.

Schattenwurf:

Alle bereits vorhandenen und auch die geplante Windenergieanlage verursachen Schattenwurf, teilweise bereits oberhalb des Zumutbaren.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Abstandes, der der 3-fachen Anlagenhöhe der neu zu errichtenden WEA entspricht, befinden sich 2 Wohnhäuser. Die Entfernung zur Anlage beträgt hier das 2,77-fache bzw. 2,87-fache der Anlagenhöhe. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden und bedarf einer genauen Prüfung.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden. Hinsichtlich der Anlagen, deren Nachtbetrieb geändert wird, wird es diesbezüglich nicht zu Änderungen kommen.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase der neu zu errichtenden Anlage sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlage möglich.

Auch hier kommt es bei den bereits bestehenden Anlagen durch den geänderten Betrieb nicht zu anderen/zusätzlichen Auswirkungen.

Auf die Erholungsfunktion wird unter dem Schutzgut Landschaft eingegangen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die neu geplante WEA befindet sich in der Gemarkung Benhausen nördlich der B64 ca. 1,7 km südöstlich der Ortschaft Benhausen. Der Windpark „Benhausen“ wird von einem Teil des LSG „Offene Kulturlandschaft“ eingerahmt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlage wird nachfolgend aufgeführt:

Typ	Fundament [m ²]	Kranstellfläche, Zuwegung [m ²]	Gesamt [m ²]
Enercon E-126 EP3	394	1.791	2.185

Betroffen sind intensiv ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt ermittelte Kompensationsbedarf beträgt gem. LBP **2.616 m²**. Dies entspricht bei einem Satz von 5,90 €/m² (Kreis Paderborn 2018) einem Ersatzgeld in Höhe von **15.434,40 €**.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (4.000 m-Radius) befindet sich das FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301) in einer Entfernung von 3,2 km nördlich der geplanten WEA.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Gottegrund“ (ca. 630 m nördlich) und das Naturschutzgebiet „Krumme Grund/Pamelsche Grund“ (1,2 km südlich). Sowie die NSG „Egge-Nord“ in 3,2 km (PB-024) und 3,4 km (PB-047K1) nordöstlicher Richtung.

Direkte Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Es werden keine WEA-empfindlichen Vogelarten genannt.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Alleen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann es im vorliegenden Fall bei Realisierung des Vorhabens insbesondere für den Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Gastvögel wie Kranich und Rohrweih, sowie für Fledermäuse zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb eines Schwerpunktorkommens des **Rotmilans**. Der nächste bekannte Rotmilan-Brutplatz befindet sich ca. 1,2 km nordöstlich des geplanten Vorhabens. Die Rotmilane benutzen den Bereich der geplanten WEA regelmäßig zur Nahrungssuche. Gemäß Gutachter wird durch die geplante WEA bei Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen die Mortalität nicht signifikant erhöht, bzw. auf das allgemeine Lebensrisiko gesenkt.

In der Raumnutzungsanalyse wurde der **Schwarzmilan** in ca. 230 m Entfernung zu der WEA beobachtet. Aufgrund des Fehlens eines Brutplatzes im 1.000 m Radius werden

gemäß Gutachter entsprechend dem WEA-Leitfaden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Der nächstgelegene Brutstandort des **Schwarzstorchs** befindet sich über 3 km von der geplanten Anlage entfernt. In der Raumnutzungskartierung 2019 wurde der Schwarzstorch nicht gesichtet. Wodurch zu erkennen ist, dass er den Bereich der geplanten WEA nicht zur Nahrungssuche nutzt. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gelten vorsorglich.

Es ist keine Brut des Kranichs im Untersuchungsgebiet bekannt. In der Raumnutzungsanalyse wurde 2019 insgesamt 1 durchziehender Vogel in ca. 480 m Entfernung beobachtet. Die Art kommt daher nur als seltener Nahrungsgast vor. Das Untersuchungsgebiet stellt gemäß Gutachter kein essenzielles Nahrungsvorkommen für den Kranich dar. Da auch keine Brutplätze, Schlaf- oder Rastplätze in der Umgebung vorkommen, kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit ausgeschlossen werden.

Gemäß Gutachter wurde in der Raumnutzungsanalyse 2019 insgesamt eine durchziehende Rohrweihe in 260 m Entfernung zur WEA beobachtet. Die Art kommt daher nur als sehr seltener Nahrungsgast vor. Es sind keine Brutplätze im Radius 1.000 m um die Anlage bekannt. Es sind keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anzunehmen. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gelten vorsorglich für sporadische Nahrungsgäste.

Gemäß Gutachter konnten die Fledermausarten Abendsegler, Breitflügel, Zwergfledermaus im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen werden, dennoch wird ein Vorkommen als potenziell möglich angesehen.

Der Gutachter kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an dem geplanten Standort nicht ausschließen. Daher schlägt er eine umfassende Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse vor. Durch ein Gondelmonitoring können die Betriebszeiten auf die räumliche Situation angepasst werden. Im Vorfeld wurde bereits an bestehenden WEA im selben Windpark Erfassungen in Gondelhöhe durchgeführt. Daher kann im vorliegenden Fall auf ein Gondelmonitoring an einer WEA im selben Windpark, räumlichen Zusammenhang der geplanten Anlage mit dem gleichen Rotordurchmesser und der gleichen Nabenhöhe zurückgegriffen werden. Somit kann die Anlage sofort mit einem betriebsfreundlichen Abschaltalgorithmus in Betrieb genommen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan im Bereich der geplanten WEA ist nach den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse nicht bzw. nur dann zu erwarten, wenn im näheren Umfeld des Anlagenstandortes bodenwendende Arbeiten oder Erntearbeiten stattfinden. Von den weiteren windenergiesensiblen Vogelarten wurden hin und wieder der Schwarzmilan und die Rohrweihe beobachtet. Insgesamt wurde der Untersuchungsraum wenig von weiteren windenergiesensiblen Vogelarten genutzt.

Durch die Betriebsänderungen zur Nachtzeit der weiteren 4 Anlagen sind keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die neu zu errichtende und die in ihrem Betrieb zu ändernden WEA liegen innerhalb der Konzentrationszone Benhausen der Stadt Paderborn.

WEA führen durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfeuer zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Die Beeinträchtigungen durch technische Strukturen können zum Verlust von Eigenart und Schönheit führen und damit zu einer Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft.

In Bezug auf die Naherholungseignung des Untersuchungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet durch die Vorbelastung bereits erheblich beeinträchtigt ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch die neue WEA als Ersatz für eine Altanlage wird als gering eingeschätzt.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet weist vorwiegend großflächige Ackerschläge mit vereinzelt Grünlandbereichen auf, die nur vereinzelt von gliedernden Landschaftselementen durchzogen werden.

Die geplante WEA liegt gemäß der Landschaftsbildbewertung des LANUV (2015) im Bereich Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche (LBE-IV-033-A). Es handelt sich hier um eine offene Agrarlandschaft mit der Gesamtbewertung *mittel*. Der nordöstlich gelegene Wald hat für das Landschaftsbild gem. der Landschaftsbildbewertung des LANUV einen „sehr hohen“ Wert, der Standortübungsplatz südwestlich des Vorhabens einen „hohen“. Durch den bestehenden Windpark und die Bundesstraße 64 ist eine hohe Vorbelastung gegeben.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild gem. Windenergie-Erlass ermittelte Kompensationsbedarf beträgt 33.587,22 €.

Schutzgüter Fläche und Boden

Die Änderungen des Nachtbetriebes haben keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Die Neuerrichtung einer Anlage ist geeignet, durch die langfristige Flächeninanspruchnahme und die mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen. Es führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich von Fundament, Kranstellflächen und Zufahrt. Anlagebedingt werden lt. UVP-Bericht für die neue Anlage 2.185 m² dauerhaft versiegelt und 4.419 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Betroffen ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Im Bereich der geplanten Windenergieanlage befindet sich als Bodentyp die Braunerde, die als sehr schutzwürdig im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft ist.

Auf der Fläche besteht eine Vorbelastung durch Verdichtung, Düngung, Pflanzenschutzmittel oder Erosion.

Verunreinigungen während der Bauphase sind möglich.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und –führende Funktion des Bodens gestört. Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Möglicherweise könnte es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auch durch den Beton der Fundamente kommen.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Gottebach, ca. 620 m nördlich. Oberflächengewässer befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage nicht. Überschwemmungsgebiete (nächstes „Beke“ ca. 2 km nördlich) sind ebenso wie Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (WSG Paderborn, 2,7 km, HQS Bad Lippspringe 2 km) nicht betroffen.

Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe – möglich. Dies insbesondere auch aufgrund der Bodenstruktur (Grundwasserleiter der Karstgebiete), die keine nennenswerte Selbstreinigungsfunktion besitzt.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die mit der Errichtung der Anlage verbundene Flächenversiegelung kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima entstehen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Lt. Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold vom Dezember 2017 befinden sich die Anlagenstandorte außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Das Untersuchungsgebiet (15-fache Anlagenhöhe der neuen WEA) liegt größtenteils innerhalb der Kulturlandschaft „Paderborner Hochflächen, Mittleres Diemetal“, ein kleinerer Teil innerhalb der Kulturlandschaft „Paderborn-Delbrücker Land“.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist die Pamelische Warte ca. 1,6 km südwestlich der neuen Anlage. Anders als im UVP-Bericht dargelegt, bestehen von dem Turm lediglich noch Mauerreste, die teils durch Vegetation verdeckt sind. Die im UVP-Bericht raummarkierende Wirkung besteht daher trotz der exponierten Lage nicht mehr, weil das Denkmal nicht mehr als Turm erkennbar ist. Weitere Baudenkmale sind die Pfarrkirchen in Benhausen und Neuenbeken, beide ca. 2 km entfernt. Wegen der Tallage der Pfarrkirche Neuenbeken ist keine gleichzeitige Sichtbarkeit von WEA und Kirche möglich. Die Pfarrkirche Benhausen ist gleichzeitig mit der neuen WEA wie auch den bestehenden sichtbar.

Das nächstgelegene Bodendenkmal (2 mutmaßliche Grabhügel) befindet sich ca. 680 m nordöstlich des neuen WEA Standortes, wird aber durch die Baumaßnahmen nicht tangiert.

Die nächstgelegene Allee befindet sich ca. 440 m nordwestlich des neuen Anlagenstandortes entlang eines Wirtschaftsweges. Die Allee verläuft tlw. durch den Windpark, wird aber von der neuen Anlage nicht tangiert.

Durch die von der Windkraftanlage genutzten Fläche ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Darüberhinausgehende Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Kumulationswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf besteht eine Kumulation mit den Auswirkungen der vorhandenen Anlagen in Bezug auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Daneben kumuliert die neu geplante Anlage mit den bereits vorhandenen auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft.

Für Avifauna und Fledermäuse, die bereits einen Lebensraumverlust bzw. eine Kollisionsgefahr durch die vorhandenen Windenergieanlagen hinzunehmen hatten bzw. erhöhten Risiken durch diese ausgesetzt sind, entsteht durch die Errichtung weiterer Anlagen eine weitere Beschränkung bzw. Gefahrenquelle.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Tlw. schallreduzierter Betrieb der Anlagen zur Nachtzeit
- Schattenwurfabschaltung
- Ausrüstung der Anlage mit einem Eiserkennungssystem (Minderung Gefahr durch Eiswurf)
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs (wird größtenteils wieder eingebaut)
- Rückbau von 2 Altanlagen mit Entsiegelung der beiden Altstandorte
- Synchronisation der nächtlichen Hindernisfeuerung zur Minimierung der Belästigung
- Bauzeitenregelung

- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen (Übertragung Gondelmonitoring einer benachbarten WEA)
- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußes keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer im 150 m Radius
- Erntebedingte Abschaltungen
- Zahlung eines Ersatzgeldes für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in Höhe von (nach Korrektur!) 49.021,62 €.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

In der Gesamtbelastung werden die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte an den meisten Immissionspunkten eingehalten. An einigen Immissionspunkten wird die Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten, wobei diese Überschreitung meist bereits aus der Vorbelastung resultiert. Eine solche Überschreitung ist zulässig.

Die baubedingten Auswirkungen treten nur vorübergehend auf, insbesondere ist diesbezüglich nicht mit Lärmentwicklung während der Nachtzeit zu rechnen.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen durch Lärm nicht als erheblich beurteilt.

Schattenwurf:

Durch die Schattenwurfabschaltung ist sichergestellt, dass der Schattenwurf auf das zulässige Maß von max. 30 Minuten täglich und in der Summe 8 Stunden jährlich begrenzt wird. In diesem Rahmen sind die Belastungen durch Schattenwurf zumutbar, so dass die Auswirkungen in der Folge als nicht erheblich zu bewerten sind.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die im zum Antrag 42051-19-600 vorgenommene Saldierung der Geländehöhen WEA und Wohnhäuser ist so nicht aussagekräftig und können nicht die Aussage tragen, der Abstand betrüge mehr als die 3-fache Anlagenhöhe.

Die topographischen Unterschiede sind im Rahmen der Einzelfallprüfung dahingehend einzubeziehen, als dass sie Effekte abschwächen oder verstärken können.

Vom Erdgeschoss des Wohnhauses Driburger Str. 315 aus besteht eine fast vollständige Sichtverschattung durch das vorgelagerte Betriebsgebäude. Vom Balkon des Obergeschosses aus ist ein Großteil des Rotors direkt sichtbar. Über Dachfenster verfügt das Haus nicht.

Vom Obergeschoss des Wohnhauses Driburger Str. 317 aus ist die neue WEA seitlich in voller Ausdehnung sichtbar. Anders, als es auf S. 18 des vorgelegten Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung scheint, führt der nördlich des Hauses stehende Baum nicht zu einer Sichtverschattung, weil er ca. 10 m vor dem Haus und damit außerhalb der Sichtachse steht. Es ist im Luftbild nicht erkennbar, dass das Haus über einen Erholungsbereich verfügen könnte.

Von beiden betroffenen Wohnhäusern aus ist die neue WEA seitlich und wegen der vorherrschenden Hauptwindrichtung Südwest überwiegend im Schmalprofil sichtbar. Die Rotorbewegungen sind daher nur eingeschränkt wahrnehmbar. Durch die Topographie – der

Anlagenstandort liegt ca. 20 m tiefer als die Wohnhäuser – wird der optische Effekt geringfügig abgemildert.

Dies lässt in der Gesamtschau die Bewertung zu, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht vorliegt.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen.

Unfallgefahr

Aufgrund der Ausstattung der Anlage mit einem Eiserkennungssystem und der geringen Wahrscheinlichkeit von Havarien wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Durch Betriebseinschränkungen während der Aktivitätsschwerpunkte wird das signifikant erhöhte Tötungsrisiko der neu zu errichtenden Anlage ausgeschlossen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2017).

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung, zur unattraktiven Mastfußgestaltung, sowie zur Fledermaus-Abschaltung wurden – mit geringen redaktionellen Anpassungen – übernommen. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller können die Ergebnisse des Gondelmonitoring von einer benachbarten Anlage (Az.: Az. 41141-16-600) übertragen werden. Die Übertragung ist möglich, weil die Anlage in direkter Nachbarschaft (ca. 700 m entfernt) steht und beide Anlagen die gleiche Nabenhöhe und dem gleichen Rotordurchmesser aufweisen.

Bei der erntebedingten Abschaltung wurde der Radius zur Ermittlung der betroffenen Flurstücke von 100 m auf 127 m angepasst. Dies entspricht dem doppelten Rotorradius der beantragten Anlage. Der Abstand des „doppelten Rotorradius“ wird angesichts der zunehmenden Anlagendimensionen als angemessen, fachlich notwendig und leitfadenskonform (mindestens 100 m) angesehen. Dies hat auch das VG Minden in der mündlichen Verhandlung am 24.04.2019 gestützt. Bei der Ermittlung der relevanten Flurstücke bei einem Radius von 127 m wird im vorliegenden Fall nicht von den vom Gutachter ermittelten Flurstücken abgewichen.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde korrigiert, da der Gutachter fälschlicherweise von dem alten Ersatzgeldsatz von 4,95 € statt dem aktuell geltenden von 5,90 € ausgegangen ist.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und insofern erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen voraussichtlich vermieden werden.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von einer ca. 198,81 m hohen technischen Anlage grundsätzlich hoch. Erheblich, nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind gem. Windenergie-Erlass aufgrund ihrer Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Dies wird vorliegend durch ein Ersatzgeld in Höhe von 33.587,22 € erfüllt.

Schutzgüter Fläche, Boden

Zwar wird Fläche versiegelt, durch den Rückbau zweier Altanlagen werden dafür jedoch auch Flächen entsiegelt (einschließlich Entfernung der Fundamente). Der anfallende Bodenaushub wird an Ort und Stelle weitestgehend wieder angefüllt und dient zudem der Wiederherrichtung der Altstandorte. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering.

Die beanspruchte Fläche steht anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Dafür stehen aber die zurückgebauten und entsiegelten Altstandorte wieder zur Verfügung.

Havarien sind eher unwahrscheinlich.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden daher insgesamt als gering bewertet

Schutzgut Wasser

Wegen des Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kann hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut als „nicht erheblich“ vertreten werden.

Schutzgüter Luft, Klima

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Der Neuversiegelung steht der Rückbau der Altanlagen einschließlich Entsiegelung gegenüber, so dass hier durch das Vorhaben kein nennenswerter Einfluss auf das lokale Kleinklima genommen wird. Insbesondere führt der Betrieb der neuen Anlage nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Luft und Klima. Die Auswirkungen sind daher hier nicht als erheblich zu bewerten. Durch die Leistungserhöhungen entstehen keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die neu zu errichtende Windenergieanlage wird gleichzeitig mit dem Baudenkmal Pfarrkirche Benhausen sichtbar sein, jedoch wird die Anlage im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen optisch eher ein wenig im Hintergrund liegen. Die Auswirkungen werden daher

hier als „mittel“ bewertet. Bzgl. der weiteren Baudenkmale sind keine Auswirkungen auf deren Erscheinungsbild zu erwarten.

Wegen der fehlenden Betroffenheit der weiteren Schutzobjekte werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut daher insgesamt als gering bis mittel bewertet.

Der Flächenverlust wird durch den Rückbau von 2 Altanlagen ausgeglichen.

Kumulationswirkungen

Die Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf überschreiten unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nicht in unzulässigem Maße, so dass die Kumulationswirkungen diesbezüglich hier als gering bis mittel bewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere werden die Kumulationswirkungen als mittel bewertet, weil sich die – trotz Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen – verbleibenden „Restrisiken“ aller Anlagen aufsummieren.

Weil im Zuge der Errichtung der Neuanlage insgesamt 2 Altanlagen abgebaut und die Standorte vollständig entsiegelt werden, mithin bzgl. der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser nur äußerst geringe Auswirkungen zu erwarten sind, ist hier eine Bewertung der Kumulationswirkungen bzgl. dieser Schutzgüter als gering gerechtfertigt.

Daneben ist festzustellen, dass sich die neue Anlage inmitten eines bestehenden Windparks befindet und die meisten Bestandsanlagen nicht überragen wird. Daher werden die Kumulationswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes als gering-mittel eingeschätzt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es ist nicht erkennbar, dass die Wechselwirkungen zu weiteren, über die Betrachtung im Rahmen der einzelnen Schutzgüter hinausgehenden Umweltauswirkungen führen könnten. Insbesondere entstehen aus den Wechselwirkungen auch keine neuen, ggfs. andersartigen Umweltauswirkungen, so dass die Wechselwirkungen hier ebenfalls als gering bewertet werden.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung brachte zu Tage, dass hinsichtlich einiger Schutzgüter (insbes. Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere) Konflikte bestehen, die einer genauen Prüfung bedurften. Die beteiligten Fachbehörden haben entsprechende Auflagen bzw. Betriebsregelungen mitgeteilt, mit denen diese Konflikte ausgeräumt werden können.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Mathea)

VII. HINWEISE

Hinweise Arbeitsschutz

1. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. (§ 16 BetrSichV / Anhang 2 Abschnitt 2 Ziffer 4)
2. Werden an der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.. Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Arretierung des Rotors zu betrachten. Wird die Arretierung des Rotors mittels Bolzen von Hand durchgeführt ist zu prüfen, ob ein automatisches mechanisches System zur Arretierung eingesetzt werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV).

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

4. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

5. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise Baurecht

Abstandflächen

- Bei Windkraftanlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Laut amtlichen Lageplan vom 15.08.2019 wird die erforderliche Tiefe der Abstandfläche nicht eingehalten. Folgende Baulasten wurden deshalb bei der Stadt Paderborn eingetragen:

Abstandsflächenbaulasten für das Flurstück 12 sowie den Wirtschaftsweg, Flurstück 48

Straßenmäßige Erschließung

- Die übrige Andienung der Baustelle wird über Wirtschaftswege erfolgen, die für Schwerlastverkehr über 22 to gesperrt und für größere Lasten nicht ausgebaut ist. Da bekannter Maßen für die Errichtung einer Windkraftanlage mit Schwerlastverkehr weit über 22 to zu rechnen ist (Betonfahrzeuge, LKW, Kranaufstellung, Antransport der Windkraftanlage usw.), muss rechtzeitig vor Baubeginn eine Begehung mit dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn gemacht werden um den Ist-Zustand und vorhandene Schäden festzuhalten und zu dokumentieren. Für das Befahren des Wirtschaftsweges über 22 to ist nach der Beweissicherung eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Paderborn zu beantragen. Als Sicherheit für auftretende Schäden am Weg ist dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn eine unbefristete Bürgschaft vorzulegen, deren Höhe sich nach der zu befahrenden Fläche richtet. Nach Vorlage der Bürgschaft wird die Ausnahmegenehmigung erteilt. Sollten für das Befahren des Weges bauliche Änderungen/ Ergänzungen notwendig sein, sind diese beim Straßen- und Brückenbauamt schriftlich einzureichen und zu beantragen. Hierüber wird mit dem Bauherrn (Antragsteller) ein Gestaltungsvertrag abgeschlossen.

Auskunft erteilt Herr Kleinschnittger: Tel.: 05251/88-1463

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.Nr.		
	Anschreiben und Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	
2	Bauvorlagen	
3	Kosten	
4	Standort und Umgebung	
5	Anlagenbeschreibung	
6	Stoffe	
7	Abfallmengen / Entsorgung	
8	Abwasser	
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen Schallimmissionsprognose, AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SG-120819-1012-CB-A und B, 12.08.2019 Schattenwurfanalyse, Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2019-17, 17.09.2019	
10	Anlagensicherheit	
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
12	Brandschutz	
13	Störfallverordnung 12. BImSchV	
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
15	Sonstiges - Turbulenzgutachten, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2019-220, 01.11.2019 - Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, RA Dr. Marcel Welsing, Sept. 2019 - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, TÜV-Nord Bericht-Nr. 8111 881 239 Rev. 5, 19.09.2018 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, AFB, ILB Planungsbüro Rinteln, Stand 05.11.2019 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP, ökon GmbH, Stand 08.11.2019 - UVP-Bericht, ökon GmbH, Stand 08.11.2019 - Ersatzgeldermittlung, ökon GmbH, Stand 08.11.2019	

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)"
9.BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
ZuStVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03. Februar 2015; (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – Lim-SchG-) vom 18.03.1975 (GV.NRW S. 232, SGV NRW 7129)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW 2018. S. 421)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175, SGV NRW 2129)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV NRW 77)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250, SGV NRW 74)
Arb-StättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – Arb-StättV)

	vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262, SGV NRW 2011)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)